danach den weiten Hauptzweck allgemeiner Hygiene und richten sich gegen Schadorganismen, die für Mensch, Tier oder Umwelt unerwünscht oder schädlich sind. Pflanzenschutzmittel haben konkret den Schutz von Pflanzen zum Ziel, wobei dieser Schutz auch im Unschädlichmachen von Schadorganismen liegen kann. Die Definition von Schadorganismen im pflanzenschutzrechtlichen Sinn, nämlich Gegenspieler der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, unterscheidet sich zwar von der oben genannten biozidrechtlichen Definition, kann jedoch zu einer Schnittmenge führen.
Im Vorratsschutz führt dieser Abgrenzungsversuch wegen dieser Schnittmenge nicht in allen Fällen zur eindeutigen Zuordnung. Bei Bekämpfung von Nagern im Getreidelager liegt der Hauptzweck im Unschädlichmachen von Schadorganismen, die sowohl unter die Definition nach Pflanzenschutzrecht als auch nach Biozidrecht fallen. Die genannte Leitlinie versucht daher die Zuordnung über eine Vereinbarung abhängig vom Ort der Anwendung. Danach handelt es sich bei Anwendung in Anbaubereichen um ein Pflanzenschutzmittel und bei Anwendung außerhalb von Anbaubereichen um ein Biozidprodukt, mit dem Ergebnis, dass ein Produkt, das in beiden Bereichen angewendet wird, eine zweifache Zulassung benötigt. Dies dient jedoch nicht der Rechtsklarheit, da weiter unklar wäre, ob nach Anwendung des Produkts eine behandelte Ware im biozidrechtlichen Sinn vorliegt oder nicht.
Die EU-rechtlichen Biozid-Regelungen sind erst deutlich nach den Pflanzenschutz-regelungen entstanden. Dementsprechend überrascht es nicht, dass in Art. 2 Abs. 2 i) der EU-VO 528/2012 zum Geltungsbereich geregelt ist, dass dieser nicht solche Biozidprodukte erfasst, die in den Geltungsbereich der EU-VO 1107/2009 fallen. In der EU-Richtlinie 98/8, die durch die EU-VO 528/2012 aufgehoben wurde, war bereits eine inhaltsgleiche Regelung enthalten. Die gesetzliche Regelung des Art. 2 Abs. II i) EU-VO 528/2012 bestimmt ausdrücklich, dass für Biozidprodukte oder andere behandelte Waren, die in den Geltungsbereich der EU-VO 1107/2009 fallen, die Biozidprodukte-Verordnung nicht gilt. Damit wird dem Pflanzenschutzrecht als lex spezialis Vorrang gegenüber dem jüngeren Biozidrecht eingeräumt, mit der Folge, dass in entsprechenden Grenzfällen Pflanzenschutzrecht anzuwenden ist.

32-8 - Das Sortenschutzrecht des Pflanzenzüchters gemäß der EU-Verordnung über den Gemeinschaftlichen Sortenschutz

The breeder's Plant Variety Right under the Council Regulation (EC) No 2100/94 on Community plant variety rights

Adrian Schmechel-Gaumé

Rechtsanwaltskanzlei Schmechel-Gaumé, Mannheim – Laval

Der Züchter einer neuen Pflanzensorte wird für seine Leistung in der Weise belohnt, dass ihm - für den begrenzten Zeitraum von 25 Jahren - das alleinige Recht zusteht, die neue Pflanzensorte wirtschaftlich zu verwerten. Allerdings verleiht die staatliche Sortenschutz-behörde dem Züchter das Sortenschutzrecht nur auf Antrag und nur nach Prüfung der gesetzlichen Schutzvoraussetzungen. In Deutschland wird die Prüfung durch das Bundes-sortenamt in Hannover vorgenommen; auf europäischer Ebene durch das Gemeinschaft-liche Sortenamt in Angers, Frankreich (im Folgenden: EU-Sortenamt).
Der Vortrag zeigt die Vor- und Nachteile auf, die das EU-Sortenschutzsystem im Vergleich zu den nationalen Schutzsystemen bietet. So entfaltet das deutsche Sortenschutzrecht allein auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland Rechtswirkungen. Mittels des EU-Sortenschutzrechtes kann der Züchter jedoch alle für die Züchtung der neuen Pflanzensorte getätigten Investitionen europaweit amortisieren. Sobald der Züchter also Inhaber des EU-Sortenschutzrechtes ist, stehen ihm folgende Monopolrechte zu: er allein ist europaweit berechtigt, das Vermehrungsmaterial der Sorte herzustellen bzw. zu erzeugen; er allein entscheidet da-

rüber, ob und wann das Vermehrungsmaterial der neuen Sorte in den Verkehr gebracht wird (dieses Recht umfasst auch den Export aus der EU und den Import in die EU); schließlich hat der Züchter das alleinige Aufbewahrungsrecht innerhalb der Europäischen Union.
Vor Beantragung des EU-Sortenschutzrechts ist es jedoch im Interesse des Züchters, eine Kosten- / Nutzenanalyse durchführen zu lassen. Denn von deren Ergebnis hängt die Ent-scheidung ab, ob der einheitliche EU-Sortenschutz beantragt werden soll oder ob der kumulative Schutz einzelner nationalstaatlicher Sortenschutzrechte vorzuziehen ist. Für die Vergleichsanalyse müssen zumindest folgende Fragen beantwortet werden: in welchen und in wie vielen Mitgliedstaaten möchte der Züchter die neue Pflanzensorte kommerzialisieren; welche Kosten entstehen kumulativ für die Beantragung mehrerer nationaler Sorten-schutzrechte – welche Kosten entstehen für das Antrags- und Prüfungsverfahren beim EU-Sortenamt; aus welchem Recht könnte im Falle der Sortenschutzverletzung mit besseren Erfolgsaussichten geklagt werden.
Der Vortrag stellt zunächst das Antragsverfahren vor dem EU-Sortenamt dar (wer ist antragsberechtigt; Begriff der Neuheit / Priorität; Beginn des Prüfungsanbaues: Technische Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte; Entscheidungs-prozess des EU-Sortenamtes; mögliche Rechtsmittel). Darüber hinaus werden auch einige praktische Beispiele der Kosten- / Nutzenanalyse aufgezeigt.